



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

6. Juli 2021

Nr. 2021-434 R-721-26 Interpellation Viktor Nager, Schattdorf, zu Rückerstattung Sozialhilfeleistungen - Situation im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 3. Februar 2021 hat Landrat Viktor Nager, Schattdorf, eine Interpellation zu Rückerstattung Sozialhilfeleistungen - Situation im Kanton Uri eingereicht.

Der Interpellant führt aus, dass im Kanton Aargau von Sozialhilfebeziehenden verlangt wird, dass diese ihr Vorsorgevermögen vorbeziehen müssen. Dieses Geld soll zur Überbrückung der Zeit bis zur offiziellen Pensionierung und zum Bestreiten der Pensionszeit gebraucht werden. Zudem verlangen die Gemeinden von den Betroffenen, dass die Hälfte dieses Vermögens zur Schuldentilgung für bezogene Sozialhilfeleistungen abgeliefert werden muss.

Bei kleinen Vermögen aus der 2. Säule hat dieses Vorgehen zur Folge, dass die betroffenen Personen existenzielle Ängste entwickeln und sozial wie auch wirtschaftlich noch stärker unter Druck geraten. Sie werden gezwungen, das für die Zeit nach der Pensionierung bestimmte Geld bereits vor Erreichen des Pensionsalters zu verbrauchen. Die betroffenen Personen sind in der Folge bereits nach kurzer Zeit auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Der Interpellant führt aus, dass die betroffenen Gemeinden auf diese Weise ihre Kassen sanieren. Die Kosten trage die Allgemeinheit, da die Ergänzungsleistungen zu 5/8 vom Bund und zu 3/8 von den Kantonen finanziert wird. Dieses Vorgehen stehe eindeutig nicht im Einklang mit den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und dem Urner Sozialhilfegesetz.

II. Vorbemerkung

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421) sind die Einwohnergemeinden zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten. Eine Art der öffentlichen Sozialhilfe ist die wirtschaftliche Hilfe. Einen Anspruch darauf hat eine Person, die für ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Die materielle Grundsicherung der Sozialhilfe ermöglicht eine bescheidene und menschenwürdige Lebensführung mit sozialer Teilhabe (soziales Existenzminimum).

Die Richtlinien der SKOS definieren, wie die Sozialhilfe berechnet wird. Es sind Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bunds, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe. Nach Artikel 28 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes erlässt der Regierungsrat nach Anhören der Sozialhilfebehörden Richtlinien für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe. Der Regierungsrat hat für den Kanton Uri die Richtlinien der SKOS mit einigen Anpassungen als verbindlich festgelegt (RRB 2015-823). Die Urner Sozialdienste halten sich in der Ausrichtung der Sozialhilfe an die Richtlinien der SKOS. In einigen Punkten gibt es allerdings Handlungsspielraum, den die Sozialbehörden der Sozialdienste mit Grundsatzentscheiden regeln.

Für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe gilt das Subsidiaritätsprinzip. In Artikel 3 des Sozialhilfegesetzes wird festgelegt, dass die öffentliche Sozialhilfe gewährt wird, wenn die hilfesuchende Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der wirtschaftlichen Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Recht der Wahl zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe. Leistungen der Sozialversicherungen (unter anderem Ergänzungsleistungen) und Leistungen der Altersvorsorge der 2. Säule und der Säule 3a gehen grundsätzlich der Leistungen der Sozialhilfe vor. Die SKOS schreibt in der Erläuterung zu Artikel A3.2 zur Subsidiarität: *«Jeder und jede hat daher alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften zu beheben. Namentlich sind Einkommen, Vermögen, freiwillige Zuwendungen und die eigene Arbeitskraft zu verwerten sowie Ansprüchen gegenüber Dritten geltend zu machen.»* Die SKOS-Richtlinien empfehlen, unterstützte Personen zum AHV-Vorbezug anzuhalten (Art. 3.3.). Diese Empfehlung ist in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Vorschrift der Subsidiarität.

Im Artikel 34 Absatz 1 beschreibt das Sozialhilfegesetz zum Thema Rückerstattung, dass wer mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, zu deren Rückerstattung verpflichtet wird. Unter Absatz 2 steht, dass rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe zurückzuerstatten ist, wenn sich die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person so gebessert haben, dass ihr die Rückerstattung zugemutet werden kann. In Härtefällen kann auf Gesuch hin auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden oder die Rückerstattungsschuld gestundet werden. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Rückerstattungsforderung aufgrund der gesamten Umstände ungerechtfertigt oder unter Berücksichtigung der finanziellen und persönlichen Situation unverhältnismässig ist.

III. Antwort des Regierungsrats

1. *Hat der Regierungsrat zur Verwendung von Geldern aus der Säule 2 und 3a für Menschen in der Sozialhilfe zu den aktuellen SKOS-Richtlinien abweichende oder erweiterte Richtlinien gemäss Art. 28 Abs. 1 SHG R für den ganzen Kanton definiert und wenn ja welche?*

Der Regierungsrat hat keine abweichenden oder erweiterten Richtlinien zur Verwendung von Geldern aus der Säule 2 und 3a für den Lebensbedarf oder die Rückerstattung von bezogener Sozialhilfe erlassen. Die Zuständigkeit für die Ausrichtung der Sozialhilfe liegt bei den regionalen Sozialdiensten der Gemeinden. Die Sozialbehörde eines Sozialdienstes kann gemäss Artikel 10 Buchstabe e des Sozi-

alihilfegesetzes Grundsatzentscheide und Richtlinien der Sozialhilfe festlegen, soweit diese nicht bereits gesetzlich oder durch Richtlinien des Kantons vorgegeben sind. Die von den Gemeinden erlassenen internen Grundsatzentscheide können den Handlungsspielraum, den die Richtlinien der SKOS beinhalten, nutzen.

2. *Wie handhaben die fünf Sozialdienste (Nord, Ost, Oberland, Unterschächen und Asyl- und Flüchtlingsdienst) die Verwendung der Säule 2 bzw. 3a Gelder in Bezug auf eine mögliche Sozialhilfe-rückerstattung? Haben die Sozialdienste in diesem Bereich Regelungen oder Grundsatzentscheide definiert, welche von den SKOS-Richtlinien abweichen? Sind die Regelungen im ganzen Kanton einheitlich oder wechseln sie von Gemeinde zu Gemeinde, bzw. Sozialdienst zu Sozialdienst?*

Der Sozialrat Uri Nord hat als einziger Sozialrat im Kanton Uri für seinen Sozialdienst einen erweiterten Grundsatzentscheid im Umgang mit Guthaben aus den Säulen 2 und 3a beschlossen. Alle anderen Sozialbehörden und Sozialdienste richten sich ausschliesslich nach den SKOS-Richtlinien und deren Empfehlungen. Der Sozialrat Uri Nord hat in seinem Grundsatzentscheid festgehalten, dass Personen, die Sozialhilfe beziehen, ihr Guthaben aus der 2. und 3. Säule in bestimmten Fällen beziehen müssen. Dies kann der Fall sein, wenn die Sozialhilfe unrechtmässig bezogen wurde oder wenn das ausgelöste Guthaben auch nach der Rückerstattung ausreicht, den Lebensunterhalt bis zum AHV-Vorbezug sicherzustellen. Ebenfalls muss Guthaben vorzeitig bezogen werden, wenn die Leistungen bewusst nicht für die Altersvorsorge verwendet werden.

Sozialhilfeleistungen sind gegenüber AHV-Versicherungsleistungen subsidiär. Unterstützte Personen haben AHV-Leistungen daher vorzubeziehen. Ein AHV-Vorbezug kann ein oder zwei Jahre vor der Erreichung des ordentlichen Rentenalters geltend gemacht werden. Der AHV-Vorbezug führt zu einer lebenslänglichen Kürzung der Rente. Diese Einbusse kann mit Ergänzungsleistungen (EL) kompensiert werden. In der Sozialhilfe gilt der Grundsatz, dass eine Aufforderung zum Bezug der Mittel der gebundenen Vorsorge erst zusammen mit jener zum AHV-Vorbezug oder beim Bezug einer ganzen IV-Rente erfolgen soll. So kann der Zielsetzung der 2. und 3. Säule entsprochen werden, wonach die gebundene Vorsorge in Ergänzung zu den Leistungen der AHV/IV zur Sicherung einer gewohnten Lebenshaltung beitragen soll. Decken AHV- bzw. IV-Rente und der anrechenbare Vermögensverzehr aus dem Freizügigkeitsguthaben den Lebensunterhalt nicht, können EL beantragt werden. Der Vorbezug der AHV-Rente wird bei allen Sozialdiensten von den Sozialhilfebeziehenden verlangt, dies geben auch die SKOS-Richtlinien so vor. Guthaben aus Säulen 2 und 3a hingegen werden bei allen Sozialdiensten in der Prüfung von rechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen nicht als Vermögensanfall in der Berechnung berücksichtigt, ausser bei den genannten Ausnahmen in der Sozialhilferegion Uri Nord.

Die Begründung für den Grundsatzentscheid des Sozialrats Uri Nord lautet folgendermassen: «Beziehen Personen regulär wirtschaftliche Sozialhilfe und ist das Guthaben nicht hoch genug, um damit auch nach der Rückerstattung der erhaltenen Sozialhilfe den Lebensunterhalt bis zum Vorbezug der AHV-Rente sicherzustellen, besteht keine Verpflichtung, Guthaben aus der 2. und 3. Säule auszulösen. Liegt hingegen ein unrechtmässiger Sozialhilfebezug vor oder ist das Guthaben so hoch, dass auch nach Rückerstattung der erhaltenen Sozialhilfe ein ausreichendes Guthaben verbleibt, das bis

zum Erhalt der AHV-Rente den Lebensunterhalt sicherstellt, ist eine Auslösung verpflichtend. Zur Berechnung des Lebensunterhaltes nach Auslösung des Guthabens ist ein erweitertes SKOS-Budget gemäss Kapitel H.10 der SKOS-Richtlinien zu erstellen.»

Der Grundsatzentscheid wurde vom Rechtsdienst des Kantons geprüft, allerdings Bezug nehmend auf die revidierten Richtlinien der SKOS von 2015, die im Kanton Uri nach wie vor verbindlich sind. In diesen Richtlinien wird der Vorbezug der AHV-Rente und der Guthaben der 2. und 3. Säule ausdrücklich empfohlen. Die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen mit Geldern der 2. und 3. Säule wird jedoch in den Richtlinien nicht thematisiert, weshalb davon auszugehen ist, dass den Vollzugsbehörden hier ein gewisser Handlungsspielraum zukommt. Die SKOS-Richtlinien haben im 2020 eine erneute Revision erfahren. In Bezug auf die Rückerstattung unter Artikel D.3.3. wurde allerdings nur die Erläuterung zur Richtlinie präzisiert. Diese stellt klar, dass ausgelöstes Guthaben der gebundenen Vorsorge für den aktuellen und zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden sei. Aus den betreffenden Mitteln könne daher grundsätzlich keine Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe verlangt werden. Mit Verbindlicherklärung der neuen Richtlinien muss der Grundsatzentscheid des Sozialdienstes Uri Nord überprüft werden.

3. *Ist dem Urner Regierungsrat bekannt, ob und falls ja wie häufig und in welchem Ausmass in den letzten 5 Jahren Gelder aus der 2. Säule, bzw. der Säule 3a für den Lebensbedarf vor der Pensionierung, bzw. für die Schuldentilgung bei den Gemeindekassen verwendet wurden?*

Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, wie häufig und in welchem Ausmass in den letzten fünf Jahren Gelder aus Vorsorgekonten der Säulen 2 und 3a für den Lebensbedarf vor der Pensionierung oder für die Rückerstattung für bezogene wirtschaftliche Sozialhilfeleistungen verwendet wurden. Es werden bei den Urner Sozialdiensten keine Statistiken darüber geführt, wie sich die rückerstatteten Beträge zusammensetzen. Einzig beim Sozialdienst Uri Nord gab es in den letzten fünf Jahren einzelne Fälle von Rückerstattung von bezogener Sozialhilfe mittels Geldern aus Vorsorgekonten der Säulen 2 und 3a gemäss dem Grundsatzentscheid der zuständigen Sozialbehörde.

4. *Fehlende Säule 2 und 3a Gelder im Rentenalter verursachen Abhängigkeiten von Ergänzungsleistungen, welche dann vom Kanton zu 3/8 finanziert werden müssen. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um zu verhindern, dass Gelder der Säule 2 und 3a für die Rückzahlung der Sozialhilfe eingefordert werden, anstatt dass die betroffenen Menschen diese, wie von den SKOS Richtlinien gedacht, für den Lebensunterhalt nach Erreichen des Rentenalters verwenden können und somit die Ergänzungsleistungen entlasten?*

In der Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes ist vorgesehen, die Thematik der Rückerstattung generell zu überprüfen. Damit wird auch die Vereinheitlichung der Handhabung betreffend Rückerstattung von bezogener wirtschaftlicher Sozialhilfe mit Geldern aus der Altersvorsorge angeschaut. Ein Ziel der Revision ist ein harmonisierter Umgang mit den SKOS-Richtlinien innerhalb des Kantons. Im Zuge der Revision wird auch die Frage diskutiert werden, ob oder wie verbindlich die SKOS-Richtlinien im Gesetz verankert sein sollen. Wie schon erwähnt, ist in den Erläuterungen der SKOS-Richtlinie Artikel D.3.3. geregelt, dass grundsätzlich keine Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe verlangt werden soll. Die Erläuterung erklärt jedoch, dass ausgelöstes Guthaben der gebunde-

nen Vorsorge für den aktuellen und zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden ist. Der AHV-Vorbezug und damit auch der Vorbezug der Säulen 2 und 3a sind ein bis zwei Jahre vor Erreichen des Rentenalters möglich und entsprechen auch den Empfehlungen der SKOS-Richtlinien.

Das neue Bundesgesetz und die Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) treten am 1. Juli 2021 in Kraft. Die ÜL richten sich an Personen, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden. Sie sollen die Existenz ausgesteuerter älterer Personen bis zum Erreichen des Rentenalters sicherstellen. In Zukunft werden die Sozialdienste diese neue Sozialversicherung in die Abklärungen der Subsidiarität einbeziehen. Welche Fragen sich daraus ergeben, ist im Moment noch schwierig abzuschätzen. Die ÜL werden die Thematik Sozialhilfebezug und Vorbezug von Geldern aus der Altersvorsorge weiter entschärfen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Soziales; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stv.

